

Anhang 9: Datenschutz-Folgenabschätzung zu § 6 FOG

Nach Erwägungsgrund 92 und Art. 35 Abs. 10 DSGVO dürfen Datenschutz-Folgenabschätzungen auch auf abstrakter Ebene durchgeführt werden. Die folgende Datenschutz-Folgenabschätzung betrifft die datenschutzrechtliche Bestimmung zum Qualitätsmanagement im Anwendungsbereich des Art. 89 DSGVO (§ 6 des Forschungsorganisationsgesetzes [FOG], BGBl. Nr. 341/1981). Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich, weil es potentiell auch zu einer umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO kommen kann.

SYSTEMATISCHE BESCHREIBUNG der geplanten Verarbeitungsvorgänge, Zwecke sowie berechtigten Interessen <i>Die Beschreibung hat nach EG 90 sowie Art. 35 Abs. 7 Buchstabe a und Abs. 8 DSGVO sowie den Guidelines on Data Protection Impact Assessment (DPIA) and determining whether processing is “likely to result in a high risk” for the purposes of Regulation 2016/679 der Artikel-29-Datenschutzgruppe (WP 248) zu enthalten:</i>	
Art der Verarbeitung: (EG 90 DSGVO)	Zur Feststellung ihrer mittel- und langfristigen Wirkungen dürfen – wissenschaftliche Einrichtungen (§ 2 Z 14 FOG) und – Abwicklungsstellen (§ 2 Z 1 FOG) Daten direkt personenbezogen verarbeiten aber nur gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 FOG veröffentlichen (§ 6 Abs. 2 und 4 FOG). Gemäß § 6 Abs. 3 iVm Abs. 4 haben wissenschaftliche Einrichtungen und Abwicklungsstellen und die allenfalls zuständige Bundesministerinnen und Bundesminister den Anspruch einer – Ausstattung mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen (Z 1) und – Übermittlung der Daten von öffentlichen Stellen (§ 2 Z 8 FOG) und Abwicklungsstellen (§ 2 Z 1 FOG). Gemäß § 6 Abs. 5 FOG sind der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestimmte Daten von den wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 2 Z 14 FOG) zu übermitteln.
Umfang der Verarbeitung: (EG 90 DSGVO)	Die Verarbeitung umfasst folgende Datenarten: hinsichtlich wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen (§ 6 Abs. 2 Z 1 FOG): – den vollständigen Namen, – das Geburtsdatum, – den Geburtsort, – die Staatsbürgerschaft, – das bereichsspezifische Personenkennzeichen für den Tätigkeitsbereich „Bildung und Forschung“ (bPK-BF) oder andere Personenkennzeichen, soweit die eindeutige Zuordnung zu betroffenen Personen sichergestellt ist, – Angaben zur elektronischen Erreichbarkeit, – soziobiografische und sozioökonomische Angaben, – die folgenden qualitativen Daten: – Relevanz des Studiums für die Beschäftigung, – berufliches Fortkommen und Zufriedenheit, – Wahrnehmung der Qualität und Relevanz ihrer Bildungs- und Ausbildungserfahrung, – die folgenden quantitativen Daten: – Einstieg ins Berufsleben und weitere (Aus-)Bildung, – Einkommen, – Art des Vertrages, – Beschäftigungsstatus,

	– Beruf, Berufsstatus und Tätigkeit (im Verlauf), – Angaben zu geografischen und sektoralen Mobilitäten (§ 2 Z 7 FOG) sowie hinsichtlich Studierende: – die unter Z 1 genannten Angaben, – die Anschrift sowie – folgende quantitative Daten: – Studienintensität, – Studienmethode, – Qualifikation(en), – erhaltene Leistungspunkte sowie – Studienfach. Von der Verarbeitung betroffene Personen sind: – ehemalige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und – ehemalige Studierende. Da die unionsrechtliche Grundlage Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j DSGVO ist, ist auch eine Verarbeitung sensibler Daten möglich.
Kontext der Verarbeitung: (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21)	Die vorgeschlagene Regelung soll das Qualitätsmanagement für wissenschaftliche Einrichtungen und Abwicklungsstellen ermöglichen. Des Weiteren wird eine Rechtsgrundlage für eine Begleitung der Aktivitäten im Anwendungsbereich des Art. 89 Abs. 1 DSGVO geschaffen. § 6 Abs. 2 FOG ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von wissenschaftlichen Einrichtungen. Im § 6 Abs. 3 FOG soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit wissenschaftliche Einrichtungen (§ 2 Z 14 FOG) zur Feststellung ihrer Tätigkeiten – eine Ausstattung mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen (Z 1) sowie – die Übermittlung von pseudonymisierten Daten von natürlichen Personen sowie sonstigen Betroffenen iSd § 6 Abs. 4 E-Government-Gesetz (Z 2) verlangen dürfen. § 6 Abs. 4 FOG dehnt den Anwendungsbereich des Qualitätsmanagements gemäß Abs. 2 und 3 leg. cit. auch auf Abwicklungsstellen aus. In § 6 Abs. 5 FOG wird der Bundesministerin oder dem Bundesminister das Recht eingeräumt, eine Übermittlung bestimmter Daten zu verlangen.
Zweck der Verarbeitung: (Art. 35 Abs. 7 Buchstabe a DSGVO)	Der Zweck der Verarbeitung ist die Feststellung der mittel- und langfristigen Wirkungen (§ 6 Abs. 1 FOG). Dies dient der – Feststellung des „optimalen Mitteleinsatz[es] von öffentlichen Stellen zur Förderung von Zwecken gemäß Art. 89 DSGVO“ (§ 6 Abs. 1 Z 1 FOG) und – „bestmöglichen Entwicklung des Wissensstandes in den in <i>Art. 89 DSGVO genannten Disziplinen durch Veröffentlichung des aktuellen Forschungsstandes</i>“ (§ 6 Abs. 1 Z 2 FOG).
Empfängerinnen und Empfänger: (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21)	Die Empfängerinnen und Empfänger sind wissenschaftliche Einrichtungen, Abwicklungsstellen, die allenfalls zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister und hinsichtlich des § 6 Abs. 5 FOG die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung.
Speicherdauer: (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21)	Nach der allgemeinen Regel des § 5 Abs. 6 FOG, wonach personenbezogene Daten für Zwecke des 2. Abschnitts des Forschungsorganisationsgesetzes zeitlich unbeschränkt gespeichert und gegebenenfalls verarbeitet werden dürfen, soweit keine speziellen,

	abweichenden Bestimmungen getroffen werden, ist auch die Speicherdauer für die von § 6 FOG betroffenen Daten unbeschränkt.
Funktionelle Beschreibung der Verarbeitung: (Art. 35 Abs. 7 Buchstabe a DSGVO)	Wissenschaftlichen Einrichtungen und Abwicklungsstellen wird durch die vorgeschlagene Bestimmung die Möglichkeit des Qualitätsmanagements eingeräumt.
Beschreibung der Anlagen (Hard- und Software bzw. sonstige Infrastruktur): (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21)	Da Art. 35 Abs. 10 DSGVO Datenschutzfolgenabschätzungen auch im Zuge von Gesetzgebungsverfahren zulässt und die konkret zum Einsatz kommende Infrastruktur typischerweise nicht gesetzlich geregelt ist, ist an dieser Stelle ein Verweis auf die Einhaltung der Maßnahmen gemäß Art. 25 und 32 DSGVO als ausreichend anzusehen.
Eingehaltene, gemäß Art. 40 DSGVO genehmigte Verhaltensregeln: (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21)	
BEWERTUNG der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit <i>Die Bewertung hat nach EGen 90 und 96, Art. 35 Abs. 7 Buchstaben b und d DSGVO sowie den Guidelines on Data Protection Impact Assessment (DPIA) and determining whether processing is “likely to result in a high risk” for the purposes of Regulation 2016/679 der Artikel-29-Datenschutzgruppe (WP 248) auf Maßnahmen – betreffend Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit (Art. 5 und 6 DSGVO) sowie – zur Stärkung der Rechte der betroffenen Personen (Art. 12 bis 21, 28, 36 und Kapitel V DSGVO) abzustellen.</i>	
Festgelegter Zweck: (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO)	§ 6 FOG zielt auf die Feststellung der mittel- und langfristigen Wirkungen ab: Dies dient gemäß § 6 Abs. 1 FOG der – Feststellung des „optimalen Mitteleinsatz[es] von öffentlichen Stellen zur Förderung von Zwecken gemäß Art. 89 DSGVO“ (§ 6 Abs. 1 Z 1 FOG) und – „bestmöglichen Entwicklung des Wissensstandes in den in Art. 89 DSGVO genannten Disziplinen durch Veröffentlichung des aktuellen Forschungsstandes“ (§ 6 Abs. 1 Z 2 FOG).
Eindeutiger Zweck: (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO)	Die Angabe des Zwecks in § 6 FOG ist eindeutig: die angeführten Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies für die angegebenen Zwecke erforderlich ist. Dass eine Verarbeitung mehrere Zwecke verfolgen darf, ergibt sich bereits aus der Formulierung des Art. 5 Abs. 1 Buchstabe d DSGVO, wonach „personenbezogene Daten [...] auf das für die Zwecke [Anm.: Plural!] der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein“ müssen. Anders als beispielsweise in dem der Entscheidung VfSlg. 11.499/1987 zugrundeliegenden Fall, in dem eine nicht näher determinierte hoheitliche Befugnis zur Geschwindigkeitsbeschränkung vorgesehen war, erfolgt eine nähere Determinierung durch die Bestimmungen des Forschungsorganisationsgesetzes, insofern als – auf eine wissenschaftliche Methode nach anerkannten, internationalen Standards (sogenannte Frascati-Definition) abgestellt wird (siehe Erläuterungen zu § 2 Z 14 FOG), – für die Zwecke auf Art. 89 DSGVO verwiesen wird, – nur wissenschaftliche Einrichtungen (§ 2 Z 14 FOG) und Abwicklungsstellen Daten verarbeiten dürfen und – keine Veröffentlichung personenbezogener Daten ermöglicht wird.
Legitimer Zweck: (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO)	Der in § 6 Abs. 1 FOG angegebene Zweck ist legitim, weil er von den Öffnungsklauseln

	– des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c („rechtliche Verpflichtung“), – des Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g („erhebliches öffentliches Interesse“) sowie – des Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j („Wissenschaft und Forschung“) DSGVO gedeckt ist und in § 6 Abs. 1 FOG ausdrücklich vorgesehen ist. Die Wichtigkeit des öffentlichen Interesses an Wissenschaft und Forschung zeigt sich bereits auf allerhöchster, rechtlicher Ebene, nämlich im Primärrecht: Gemäß Art. 3 Abs. 3 EUV hat die Europäische Union den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu fördern. Gemäß Art. 114 Abs. 3 AEUV hat die Kommission bei ihren Vorschlägen im Rahmen der Binnenmarktkompetenz auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützte neue Entwicklungen zu berücksichtigen. Gemäß Art. 168 Abs. 1 AEUV ist die Erforschung weit verbreiteter, schwerer Krankheiten zu fördern. Mit Titel XIX ist schließlich ein gesamter Titel des AEUV der Forschung gewidmet. Hinsichtlich der besonderen Berücksichtigung von Wissenschaft und Forschung wird auf Punkt I des Allgemeinen Teils der Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf verwiesen. Auch auf nationaler Ebene ist die Wichtigkeit des öffentlichen Interesses an Wissenschaft und Forschung in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes fest verankert (vgl. zuletzt: VfGH vom 14.03.2017, G 164/2016). Verstöße gegen faktenbasiertes Vorgehen können sogar zur Aufhebung genereller Bestimmungen vor dem VfGH führen (VfSlg. 17.161/2004; 11.972/1989; 11.918/1988; 11.757/1988; 11.756/1988).
Rechtmäßigkeit der Verarbeitung: (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 iVm Art. 6 DSGVO)	Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c iVm Abs. 3 sowie Art. 9 Abs. 2 Buchstaben g und j DSGVO, wonach die Verarbeitung aufgrund eines erheblichen öffentlichen Interesses erfolgt. Hinsichtlich dieses wichtigen öffentlichen Interesses darf auf die Ausführungen oben zu Bewertung / Legitimer Zweck verwiesen werden.
Angemessenheit der Verarbeitung: (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO)	In Bezug auf die Speicherdauer gibt es keine Einschränkungen. Die Angemessenheit gibt sich durch: – die Festlegung der Zwecke – unter Verweis auf Art. 89 DSGVO in § 6 Abs. 1 FOG, – die Beschränkung der Veröffentlichung durch den Verweis auf die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Z 1 FOG, – die Beschränkung der Datenarten gemäß § 6 Abs. 2 FOG und – die Verwendung bereichsspezifischer Personenkennzeichen iSd § 6 Abs. 3 FOG.
Erheblichkeit der Verarbeitung: (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO)	Die Erheblichkeit der Verarbeitung zum Zweck des § 6 Abs. 1 Z 1 FOG, dem optimalen Einsatz der vorhandenen Mittel von öffentlichen Stellen zur Förderung der Zwecke gemäß Art. 89 DSGVO, lässt sich an den Staatsschulden und an der Forschungsquote ablesen. Der optimale Einsatz gewährleistet, dass keine Mittel öffentlicher Stellen verschwendet werden. Wie wichtig das ist zeigt die Entwicklung der öffentlichen Schuldenquote Österreichs. (https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/oeffentliche_finanzen_und_steuern/maastricht-indikatoren/oeffentlicher_schuldenstand/index.html [24.01.2018]). Der öffentliche Schuldenstand hat sich seit dem Jahre 2000 in absoluten Zahlen fast verdoppelt.

Beschränktheit der Verarbeitung auf das notwendige Maß: (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO)	Die Verarbeitung ist auf das erforderliche Maß beschränkt, weil personenbezogene Daten, wenn dann nur unter den Auflagen des § 5 Abs. 1 Z 1 FOG veröffentlicht werden. Die Verarbeitung ist nur für wissenschaftliche Einrichtungen (§ 2 Z 14 FOG) und Abwicklungsstellen (§ 2 Z 1 FOG) erlaubt. Zusätzlich werden die Daten, die verarbeitet werden dürfen, in § 6 Abs. 2 FOG demonstrativ aufgezählt.
Speicherbegrenzung: (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO)	Die Speicherdauer wird nicht beschränkt, weil im Vorhinein nicht definiert werden kann zu welchem Zeitpunkt welche Daten benötigt werden. Der Zweck ist die Feststellung der mittel- und langfristigen Wirkungen. Wann genau die mittel- und langfristigen Wirkungen eintreten, kann nicht vorhergesagt werden.
Generelle Information der betroffenen Personen: (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 iVm Art. 12 DSGVO)	Nach Ansicht der Art-29-Datenschutzgruppe (WP 248, 21) hat eine Datenschutz-Folgenabschätzung auch die transparente Information gemäß Art. 12 DSGVO zu behandeln. Die Informationen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO werden in den folgenden beiden Zeilen behandelt, sodass die Mittelungen gemäß Artikel 15 bis 22 und 34 DSGVO verbleiben. Diese sind: – die Mitteilung gemäß Art. 15 Abs. 2 DSGVO über die geeigneten Garantien bei Übermittlung in Drittländer oder an internationale Organisationen; – gegebenenfalls die Mitteilung an die betroffene Person, dass eine Einschränkung aufgehoben wird (Art. 18 Abs. 3 DSGVO); – gegebenenfalls die Information von Empfängerinnen und Empfängern gemäß Art. 19 DSGVO, dass eine betroffene Person die Berechtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung verlangt, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden; – die Information der betroffenen Personen über die Empfängerinnen und Empfänger ihrer personenbezogenen Daten, auf Verlangen der betroffenen Personen (Art. 19 DSGVO); – der Hinweis, dass ein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO nur im Rahmen des § 5 Abs. 6 FOG besteht; – gegebenenfalls die Benachrichtigung über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Art. 34 Abs. 1 DSGVO. Unter der Voraussetzung, dass die wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 2 Z 14 FOG) und Abwicklungsstellen (§ 2 Z 1 FOG) ihre Prozesse so angepasst haben, dass die genannten Mitteilungen tatsächlich erfolgen, gilt die vorliegende Datenschutz-Folgenabschätzung als erfüllt im Sinne des Art. 35 Abs. 10 DSGVO.
Information der betroffenen Personen bei Erhebung: (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 iVm Art. 13 DSGVO)	Die gemäß Art. 13 DSGVO erforderlichen Informationen werden wie folgt erbracht: – die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen: durch Publikation des § 6 FOG als Bundesgesetz im Bundesgesetzblatt; – die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung: durch Publikation des vorliegenden Entwurfes als Bundesgesetz im Bundesgesetzblatt; – die Empfänger oder Kategorien von Empfängern: durch Publikation des vorliegenden Entwurfes als Bundesgesetz im Bundesgesetzblatt; – die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden: durch Publikation des § 6 iVm § 5 Abs. 6 FOG als Bundesgesetz im Bundesgesetzblatt und müssen daher gemäß Art. 13 Abs. 4 DSGVO nicht mehr gesondert bei Erhebung bei den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden.

	Unter der Voraussetzung, dass – Name und Kontaktdaten des oder der Verantwortlichen, – die Kontaktdaten ihres Datenschutzbeauftragten, – gegebenenfalls ihre Absicht die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission, – einen Hinweis auf das Bestehen eines Rechts auf – Auskunft (Art. 15 DSGVO), – Berichtigung (Art. 16 DSGVO), – Löschung (Art. 17 DSGVO), – Einschränkung (Art. 18 DSGVO) und – Beschwerde (Art. 77 DSGVO), – einen Hinweis auf die gesetzlichen Grundlagen der Verarbeitung, – gegebenenfalls das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO sowie – gegebenenfalls die über eine allfällige Weiterverarbeitung erforderlichen Informationen gemäß Art. 13 Abs. 3 DSGVO veröffentlicht, gilt die vorliegende Datenschutz-Folgenabschätzung hinsichtlich der Information gemäß Art. 13 DSGVO als erfüllt im Sinne des Art. 35 Abs. 10 DSGVO.
Information der betroffenen Personen, wenn die Daten nicht bei ihnen erhoben werden: (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 iVm Art. 14 DSGVO)	Die gemäß Art. 14 DSGVO vorgesehenen Informationen müssen aufgrund der Inanspruchnahme der Öffnungsklausel gemäß Art. 23 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO nicht angegeben werden. Zur näheren Begründung siehe oben: Bewertung / Generelle Informationen der betroffenen Personen.
Auskunftsrecht der betroffenen Personen: (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 iVm Art. 15 DSGVO)	Die gemäß Art. 15 DSGVO vorgesehenen Informationen müssen aufgrund der Inanspruchnahme der Öffnungsklausel gemäß Art. 89 Abs. 2 bzw. Art. 23 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO nicht angegeben werden. Zur näheren Begründung siehe oben: Bewertung / Generelle Informationen der betroffenen Personen.
Recht auf Datenübertragbarkeit: (Art. 20 DSGVO)	Das Recht auf Datenübertragbarkeit steht gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO nicht zu, weil die Verarbeitung – weder aufgrund einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO) – noch aufgrund eines Vertrags (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO) erfolgt und außerdem die Öffnungsklausel gemäß Art. 23 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Anspruch genommen wird, die einen Ausschluss des Rechts auf Datenübertragbarkeit erlaubt. Zur näheren Begründung siehe oben: Bewertung / Generelle Informationen der betroffenen Personen.
Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter: (Art. 28 DSGVO)	Da Art. 35 Abs. 10 DSGVO Datenschutzfolgenabschätzungen auch im Zuge von Gesetzgebungsverfahren zulässt und die konkret zum Einsatz kommenden Auftragsverarbeiterinnen und -verarbeiter typischerweise nicht gesetzlich geregelt sind, ist ein Verweis auf die Einhaltung der Art. 28 f DSGVO als ausreichend anzusehen.
Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung in Drittländer: (Kapitel V DSGVO)	Übermittlungen an Drittländer sind nach § 13 FOG zulässig. Die Übermittlungen sind nur soweit zulässig, als sie der Erreichung des Verarbeitungszweckes dienen. Kommt es zu einer Übermittlung, müssen gemäß Art. 25 DSGVO „geeignete technische und organisatorische“ getroffen werden, um „die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.“
Vorherige Konsultation: (Art. 36 und EG 96 DSGVO)	Eine vorherige Konsultation im Einzelfall ist nicht erforderlich, weil der vorliegende Entwurf gemäß Art. 36 Abs. 4 DSGVO durch Publikation auf

	der Website des Parlaments und Einbindung bzw. Konsultation (EG 96 DSGVO) der Datenschutzbehörde im Begutachtungsverfahren aktiv an der Gestaltung des vorliegenden Entwurfes mitwirken kann, um die Vereinbarkeit der geplanten Verarbeitungen mit der Datenschutz-Grundverordnung sicherzustellen.
RISIKEN <i>Die Risiken sind nach ihrer Ursache, Art, Besonderheit, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit zu bewerten (Erwägungsgründe 76, 77, 84 und 90 DSGVO). Als Risiken werden in den Erwägungsgründen 75 und 85 DSGVO unter anderem genannt:</i>	
Physische, materielle oder immaterielle Schäden: (EG 90 iVm 85 DSGVO)	Diese Risiken sind für Verarbeitungen im Rahmen des § 6 FOG vorstellbar, werden allerdings durch Art. 25 DSGVO gesenkt, weil „auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen“ getroffen werden müssen, um „die Rechte der betroffenen Personen zu schützen“. Zusätzlich ist Art. 32 DSGVO anwendbar, wonach „der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter [...] ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau“ gewährleisten müssen. Die Nichteinhaltung ist – für wissenschaftliche Einrichtungen und Abwicklungsstellen, die keine öffentlichen Stellen sind – mit 10 Millionen Euro sanktioniert (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO). Für wissenschaftliche Einrichtungen und Abwicklungsstellen, die öffentlichen Stellen sind, sind im 22. Abschnitt des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, Bestimmungen über strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen vorgesehen, die wie § 302 (Amtsmissbrauch) oder § 310 („Verletzung des Amtsgeheimnisses“) Schäden vorbeugen (RIS-Justiz, RS0054100) und so für eine effektive Risikominimierung sorgen.
Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten: (EG 90 iVm 85 DSGVO)	Der Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten wird durch folgende Maßnahmen vermieden: – Art. 25 DSGVO: es sind zum Schutz der betroffenen Person „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen“ zu treffen, – Art. 32 DSGVO: Verantwortliche und Auftragsverarbeiterinnen und -verarbeiter müssen für „ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau“ sorgen; – für wissenschaftliche Einrichtungen und Abwicklungsstellen, die keine öffentlichen Stellen sind: Sanktionierung eines Verstoßes gegen Art. 32 DSGVO mit Geldbußen bis zu 10 Millionen Euro gemäß Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO und – für wissenschaftliche Einrichtungen und Abwicklungsstellen, die öffentlichen Stellen sind: insbesondere durch folgende Bestimmungen des 22. Abschnittes des Strafgesetzbuchs: – § 302 (Amtsmissbrauch) und – § 310 („Verletzung des Amtsgeheimnisses“).
Diskriminierung: (EG 90 iVm 85 DSGVO)	Das Risiko der Diskriminierung wird insbesondere durch folgende Maßnahmen minimiert: – Art. 25 DSGVO: es sind zum Schutz der betroffenen Person „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen“ zu treffen, – Art. 32 DSGVO: Verantwortliche und Auftragsverarbeiterinnen und -verarbeiter müssen für „ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau“ sorgen; – für wissenschaftliche Einrichtungen und Abwicklungsstellen, die keine öffentlichen Stellen sind: Sanktionierung eines Verstoßes gegen Art. 32 DSGVO mit Geldbußen bis zu 10 Millionen Euro gemäß Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO und – für wissenschaftliche Einrichtungen und Abwicklungsstellen, die öffentlichen Stellen sind: insbesondere durch folgende Bestimmungen

	des 22. Abschnittes des Strafgesetzbuchs: – § 302 (Amtsmissbrauch) und – § 310 („Verletzung des Amtsgeheimnisses“).
Identitätsdiebstahl oder -betrug: (EG 90 iVm 85 DSGVO)	Das Risiko des Identitätsdiebstahls und -betrugs wird insbesondere durch folgende Maßnahmen minimiert: – Art. 25 DSGVO: es sind zum Schutz der betroffenen Person „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen“ zu treffen, – Art. 32 DSGVO: Verantwortliche und Auftragsverarbeiterinnen und -verarbeiter müssen für „ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau“ sorgen; – für wissenschaftliche Einrichtungen und Abwicklungsstellen, die keine öffentlichen Stellen sind: Sanktionierung eines Verstoßes gegen Art. 32 DSGVO mit Geldbußen bis zu 10 Millionen Euro gemäß Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO und – für wissenschaftliche Einrichtungen und Abwicklungsstellen, die öffentlichen Stellen sind: insbesondere durch folgende Bestimmungen des 22. Abschnittes des Strafgesetzbuchs: – § 302 (Amtsmissbrauch) und – § 310 („Verletzung des Amtsgeheimnisses“).
Finanzielle Verluste: (EG 90 iVm 85 DSGVO)	Das Risiko finanzieller Verluste wird insbesondere durch folgende Maßnahmen minimiert: – Art. 25 DSGVO: es sind zum Schutz der betroffenen Person „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen“ zu treffen, – Art. 32 DSGVO: Verantwortliche und Auftragsverarbeiterinnen und -verarbeiter müssen für „ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau“ sorgen; – für wissenschaftliche Einrichtungen und Abwicklungsstellen, die keine öffentlichen Stellen sind: Sanktionierung eines Verstoßes gegen Art. 32 DSGVO mit Geldbußen bis zu 10 Millionen Euro gemäß Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO und – für wissenschaftliche Einrichtungen und Abwicklungsstellen, die öffentlichen Stellen sind: insbesondere durch folgende Bestimmungen des 22. Abschnittes des Strafgesetzbuchs: – § 302 (Amtsmissbrauch) und – § 310 („Verletzung des Amtsgeheimnisses“).
Unbefugte Aufhebung der Pseudonymisierung: (EG 90 iVm 85 DSGVO)	Das Risiko der unbefugten Aufhebung der Pseudonymisierung wird insbesondere durch folgende Maßnahmen minimiert: – Art. 25 DSGVO: es sind zum Schutz der betroffenen Person „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen“ zu treffen, – Art. 32 DSGVO: Verantwortliche und Auftragsverarbeiterinnen und -verarbeiter müssen für „ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau“ sorgen; – für wissenschaftliche Einrichtungen und Abwicklungsstellen, die keine öffentlichen Stellen sind: Sanktionierung eines Verstoßes gegen Art. 32 DSGVO mit Geldbußen bis zu 10 Millionen Euro gemäß Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO und – für wissenschaftliche Einrichtungen und Abwicklungsstellen, die öffentlichen Stellen sind: insbesondere durch folgende Bestimmungen des 22. Abschnittes des Strafgesetzbuchs: – § 302 (Amtsmissbrauch) und – § 310 („Verletzung des Amtsgeheimnisses“).
Rufschädigung: (EG 90 iVm 85 DSGVO)	Das Risiko der Rufschädigung wird insbesondere durch folgende Maßnahmen minimiert: – Art. 25 DSGVO: es sind zum Schutz der betroffenen Person „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen“ zu treffen, – Art. 32 DSGVO: Verantwortliche und Auftragsverarbeiterinnen und

	-verarbeiter müssen für „ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau“ sorgen; – für wissenschaftliche Einrichtungen und Abwicklungsstellen, die keine öffentlichen Stellen sind: Sanktionierung eines Verstoßes gegen Art. 32 DSGVO mit Geldbußen bis zu 10 Millionen Euro gemäß Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO und – für wissenschaftliche Einrichtungen und Abwicklungsstellen, die öffentlichen Stellen sind: insbesondere durch folgende Bestimmungen des 22. Abschnittes des Strafgesetzbuchs: – § 302 (Amtsmissbrauch) und – § 310 („Verletzung des Amtsgeheimnisses“).
Verlust der Vertraulichkeit bei Berufsgeheimnissen: (EG 90 iVm 85 DSGVO)	Das Risiko des Verlusts der Vertraulichkeit bei Berufsgeheimnissen wird insbesondere durch folgende Maßnahmen minimiert: – Art. 25 DSGVO: es sind zum Schutz der betroffenen Person „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen“ zu treffen, – Art. 32 DSGVO: Verantwortliche und Auftragsverarbeiterinnen und -verarbeiter müssen für „ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau“ sorgen; – für wissenschaftliche Einrichtungen und Abwicklungsstellen, die keine öffentlichen Stellen sind: Sanktionierung eines Verstoßes gegen Art. 32 DSGVO mit Geldbußen bis zu 10 Millionen Euro gemäß Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO und – für wissenschaftliche Einrichtungen und Abwicklungsstellen, die öffentlichen Stellen sind: insbesondere durch folgende Bestimmungen des 22. Abschnittes des Strafgesetzbuchs: – § 302 (Amtsmissbrauch) und – § 310 („Verletzung des Amtsgeheimnisses“).
Erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile: (EG 90 iVm 85 DSGVO)	Das Risiko erheblicher wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Nachteile wird insbesondere durch folgende Maßnahmen minimiert: – Art. 25 DSGVO: es sind zum Schutz der betroffenen Person „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen“ zu treffen, – Art. 32 DSGVO: Verantwortliche und Auftragsverarbeiterinnen und -verarbeiter müssen für „ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau“ sorgen; – für wissenschaftliche Einrichtungen und Abwicklungsstellen, die keine öffentlichen Stellen sind: Sanktionierung eines Verstoßes gegen Art. 32 DSGVO mit Geldbußen bis zu 10 Millionen Euro gemäß Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO und – für wissenschaftliche Einrichtungen und Abwicklungsstellen, die öffentlichen Stellen sind: insbesondere durch folgende Bestimmungen des 22. Abschnittes des Strafgesetzbuchs: – § 302 (Amtsmissbrauch) und – § 310 („Verletzung des Amtsgeheimnisses“).
ABHILFEMASSNAHMEN <i>Als Maßnahmen, Garantien und Verfahren zur Eindämmung von Risiken werden insbesondere in den Erwägungsgründen 28, 78 und 83 DSGVO genannt:</i>	
Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten: (EG 78 DSGVO)	Eine Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich dadurch, dass Daten nur zur Feststellung der Wirkung gemäß § 6 Abs. 1 FOG verarbeitet werden dürfen. Alle Daten, die verarbeitet werden dürfen, werden in § 6 Abs. 2 FOG aufgezählt und dienen dem angestrebten Zweck.
Schnellstmögliche Pseudonymisierung personenbezogener Daten: (EG 28 und 78 DSGVO)	Die schnellstmögliche Pseudonymisierung personenbezogener Daten wird durch Art. 89 DSGVO sichergestellt, wonach „technische und organisatorische Maßnahmen [zu] bestehen [haben], mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung

	gewährleistet wird. Zu diesen Maßnahmen kann die Pseudonymisierung gehören“. Diese hat schnellstmöglich zu erfolgen.
Transparenz in Bezug auf die Funktionen und die Verarbeitung personenbezogener Daten: (EG 78 DSGVO)	Durch die Publikation des § 6 FOG als Bundesgesetz im Bundesgesetzblatt sowie der parlamentarischen Materialien im Zuge des Gesetzgebungsprozesses können die Hintergründe für die zulässige Verarbeitung personenbezogener Daten unter Beschränkung der Betroffenenrechte von der Öffentlichkeit kostenlos nachvollzogen werden.
Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die betroffenen Personen: (EG 78 DSGVO)	Die betroffenen Personen haben durch Ausübung ihrer Rechte gemäß Kapitel III der Datenschutz-Grundverordnung, das sind: – Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person (Art. 12 DSGVO), – Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO), – Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden (Art. 14 DSGVO), – Auskunftsrecht der betroffenen Person (Art. 15 DSGVO), – Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), – Recht auf Löschung / „Recht auf Vergessenwerden“ (Art. 17 DSGVO), – Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie – Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung (Art. 19 DSGVO) die Möglichkeit, die Verarbeitung ihrer Daten durch die wissenschaftlichen Einrichtungen und die Abwicklungsstellen zu überwachen.
Datensicherheitsmaßnahmen: (EG 78 und 83 DSGVO)	Die Nichteinhaltung der Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO ist gemäß Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO mit Geldbußen bis zu 10 Millionen Euro sanktioniert. Entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen sind daher auch bei Verarbeitungen im Rahmen von § 6 FOG zu treffen. Da Art. 35 Abs. 10 DSGVO Datenschutzfolgenabschätzungen auch im Zuge von Gesetzgebungsverfahren zulässt, ist ein Verweis auf die Einhaltung der Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO als ausreichend anzusehen.
BERÜCKSICHTIGUNG VON DATENSCHUTZINTERESSEN <i>Gemäß Art. 35 Abs. 2 und 9 sowie Art. 36 Abs. 4 DSGVO ist – wenn möglich – der Rat des Datenschutzbeauftragten einzuholen und sind die betroffenen Personen anzuhören:</i>	
Stellungnahme der Datenschutzbehörde: (Art. 36 Abs. 4 DSGVO)	In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird an dieser Stelle die Stellungnahme der Datenschutzbehörde zu dieser Datenschutz-Folgenabschätzung im Begutachtungsverfahren abgedruckt werden.
Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten der erlassenden Stelle: (Art. 35 Abs. 2 DSGVO)	In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird an dieser Stelle die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu dieser Datenschutz-Folgenabschätzung im Begutachtungsverfahren abgedruckt werden.
Stellungnahme betroffener Personen: (Art. 35 Abs. 9 DSGVO)	In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage werden an dieser Stelle die Stellungnahmen aller betroffenen Personen im Begutachtungsverfahren zu dieser Datenschutz-Folgenabschätzung ergangenen Stellungnahmen abgedruckt.